



# Insolvenzrecht

SS 2020

Prof. Dr. Diederich Eckardt



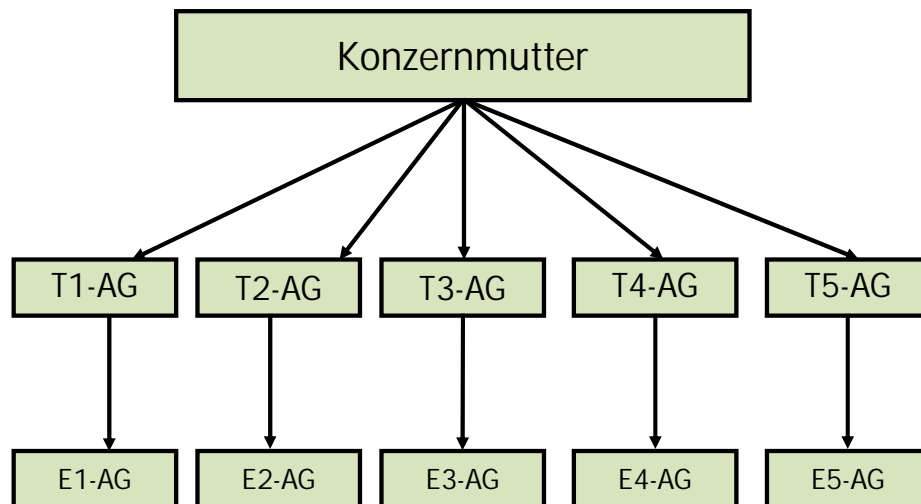
Lerneinheit 29 (SPB 2)



Konzerninsolvenzrecht



## Konzerninsolvenzrecht



- Konzern = „Unternehmensgruppe“ (§ 3e): = rechtlich selbständige Unternehmen, die durch die Möglichkeit der Ausübung eines beherrschenden Einflusses oder eine Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung miteinander verbunden sind
- aktuelle gesetzliche Neuregelung des Konzerninsolvenzrechts („Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen“, Inkrafttreten 2018)
- Grundsatz: Trennungsprinzip
  - je Rechtsträger ein InsVerf
  - der Konzern als solcher ist nicht insolvenzfähig



- Trennungsprinzip: für jede Gesellschaft ist gesondert festzustellen, ...
  - ob ein Eröffnungsgrund vorliegt
    - aber: im Vertragskonzern kann das abhängige Unternehmen praktisch nicht selbst insolvent werden, solange die Mutter solvent ist (Verlustausgleichspflicht, § 302 AktG)
  - ob eine Antragspflicht besteht
  - welches Gericht örtlich zuständig ist
  - ob ein Antrag gestellt wurde und begründet ist



## Vorteile des Trennungsprinzips

- keine Durchbrechung der vor der Insolvenz geltenden Zuordnungen durch Konsolidierung der Haftungsmassen und Verbindlichkeiten
  - → keine „Sippenhaft“: Gl. konkurrieren nicht mit Gl. eines ganz anderen Sch., mit dem sie vor der Insolvenz rechtlich nichts zu tun hatten
- Sanierungschancen können getrennt beurteilt werden
- Nachteile
  - Ursachen der Insolvenz liegen im Konzern oft nicht im insolventen Unternehmen selbst
  - oft durch Domino-Effekt ohnehin über kurz oder lang der ganze Konzern betroffen
  - Erschwerung der Sanierung durch Herauslösen einzelner Teile
    - konzerntypische Aufgabenteilung führt dazu, dass bei Aufspaltung des Konzerns „lebenswichtige“ Strukturen zerschlagen werden



- Zuständigkeit des InsG
- an sich keine Konzernzuständigkeit
  - → unterschiedliche örtliche Zuständigkeiten, dadurch wird Verfahrenskoordination erschwert
  - möglich aber z.B. Einsetzen desselben InsV
- Abhilfe über § 3 I 2? „Mittelpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit“
  - maßgeblich ist die von außen wahrnehmbare Geschäftstätigkeit, Konzernmutter als Ort der strategischen Entscheidungen reicht nicht
  - tatsächliche wirtschaftliche Lenkung durch die Hauptverwaltung der Muttergesellschaft erforderlich, so dass die Tochtergesellschaft nach außen hin wie ein unselbständiger Unternehmensbereich auftritt
- seit 2018 Abhilfe über § 3a („Gruppen-Gerichtsstand“): auf Antrag einer einzelnen konzernangehörigen Schuldner-GfT erklärt sich das InsG auch für die InsVerf über alle anderen konzernangehörigen Schuldner-GfT für zuständig, wenn nicht die antragstellende Schuldner-GfT offensichtlich von untergeordneter Bedeutung für den gesamten Konzern ist



- Verfahrenskoordination
  - um hierarchisch organisierte Konzerne als „wirtschaftliche Einheit“ zu erfassen, kann eine effiziente Insolvenzabwicklung nur koordiniert erfolgen
  - d.h. Koordination der rechtlich selbständig bleibenden einzelnen Verfahren über die mehreren Konzernunternehmen
    - Nutzen einer Verfahrenskoordination: Vergrößerung der insgesamt zur Verfügung stehenden Haftungsmasse
    - Bsp.: Abwicklung eines Auftrages, bei dem die Muttergesellschaft als Auftragnehmerin agiert und die Konzerntöchter als Subunternehmer
- Instrument: Kooperationspflichten
  - InsV, InsG: §§ 269a, 269b
  - Geschäftsleiter: §§ 93 I S. 1 AktG, 43 I GmbHG
  - Gläubiger: Treuepflicht aus gesellschaftsähnlicher Verbindung, die sich auf die Gläubiger aller Konzernunternehmen erstreckt, s.a. § 269c für Gläubigerausschüsse
  - Gesellschafter: Treuepflicht



- Koordinationsinstrumente
  - Zuständigkeitskonzentration (§§ 3 I 2, 3a I)
  - einheitlicher InsV (§ 56b)
  - Insolvenzverwaltungsverträge (zwischen den beteiligten InsV und/oder InsG)
  - Eigenverwaltung (§§ 270 ff.) bei Tochtergesellschaften, InsV der Muttergesellschaft als Sachwalter der Tochter
  - abgestimmte Insolvenzpläne (§§ 217 ff.)
  - Fortbestehen der Konzernleitungsmacht?? (str.)
  - seit 2018 §§ 269d ff.: besonderes Koordinationsverfahren („verschärfte Zusammenarbeit“)
    - § 269d: Koordinationsgericht
    - §§ 269e – 269g: Verfahrenskoordinator
    - § 269h, § 269i: Koordinationsplan





## Internationales Unternehmensinsolvenzrecht

- Gegenstand: InsVerf mit grenzüberschreitendem Bezug
- zentrale Fragestellungen
  - die InsG welches Staates sind für die Eröffnung und Administrierung des InsVerf zuständig?
  - welches nationale InsR ist auf das InsVerf und seine Wirkungen anwendbar?
  - welche Wirkungen entfaltet das InsVerf außerhalb des Eröffnungsstaats?



wichtigste Antworten:

- Frage nach der Eröffnungszuständigkeit
  - Antwort: InsG desjenigen Staates, in dem sich der Interessenmittelpunkt des Sch. befindet
- Frage nach dem auf das InsVerf und seine Wirkungen anwendbaren nationalen InsR = Insolvenzstatut („lex concursus“)
  - Antwort: grds. das InsR am Ort desjenigen InsG anwendbar, das das InsVerf eröffnet hat („lex fori concursus“)
- Frage nach Wirkungen des InsVerf außerhalb des Eröffnungsstaats
  - Antwort: Universalitätsprinzip = Einheitlichkeit des InsVerf (über das Vermögen eines Rechtsträgers)
    - → InsVerf erfasst Auslandsvermögen → Zugriffsmöglichkeit des InsV auf außerhalb des Eröffnungsstaats gelegene Vermögensgegenstände
    - spiegelbildlich: → Anerkennung ausländischer InsVerf im Inland
    - begriffll. Gegenprinzip: Territorialitätsprinzip (Wirkungen des InsVerf beziehen sich nur auf das Staatsgebiet des eröffnenden InsG)



### Rechtsquellen des deutschen internationalen Insolvenzrechts

- innerhalb der EU (außer Dänemark): seit 2002 EuInsVO [VO über Insolvenzverfahren = „European Insolvency Regulation (EIR)“]
  - Neufassung der EuInsVO in Kraft seit 2017 = VO (EU) 2015/848 (Ausführungsrecht in Art. 102c §§ 1 ff. EGIInsO)
- im Verhältnis zu Drittstaaten (incl. Dänemark, EFTA-Staaten) gilt autonomes deutsches internationales Insolvenzrecht (= §§ 335 ff. InsO, an EuInsVO angegliedert)
- übereinstimmende Grundsätze in EuInsVO/§§ 335 ff. InsO:
  - grds. Universalitätsprinzip
    - Partikular-InsVerf unter dem Recht des Niederlassungsstaates mit territorialer Wirkung bleibt möglich (i.d.R. Sekundär-InsVerf)
  - grds. Geltung der *lex fori concursus* als Insolvenzstatut



### EuInsVO

- unmittelbar anwendbare unionsrechtliche Bestimmungen (Art. 288 II AEUV); abweichendes nationales Recht unanwendbar
- Auslegung durch EuGH (Vorabentscheidung, Art. 267 II, III AEUV)
- schafft grds. KEIN europaweites Einheitsrecht im Bereich des materiellen InsR, nur einheitliche Regelungen zum Insolvenzkollisionsrecht = welches nationale materielle InsR bei InsVerf mit Bezug zu anderen EU-Staaten anzuwenden ist (Artt. 7 – 18)
- aber europäisches Einheitsrecht hinsichtlich wichtiger Fragen des internationalen Insolvenzverfahrensrechts:
  - die (Eröffnungs-)Zuständigkeit der InsG bei InsVerf mit Bezug zu anderen EU-Staaten (Art. 3)
  - die Anerkennung EU-ausländischer InsVerf (Artt. 19, 20)
  - die Anerkennung und Vollstreckung sonstiger EU-ausländischer Entscheidungen mit Insolvenzbezug (Art. 32)



## EuInsVO

- Haupt-InsVerf
  - universale Geltung, Art. 20 I
    - Ausn.: eröffnete(s) Sekundär-InsVerf
  - Voraussetzung (Art. 3 I): „COMI“ (= centre of main interests/Mittelpunkt der hauptsächlichsten Interessen des Sch.) = Ort, an dem der Sch. in für Dritte erkennbarer Weise gewöhnlich der Verwaltung seiner Interessen nachgeht
    - bei jur. Person/Gesellschaft: widerlegliche Vermutung für Satzungssitz
    - Konzern: tatsächlicher Mittelpunkt der Verwaltung und der Kontrolle der einzelnen Gesellschaft, Ort strategischer Entscheidungen reicht nicht
    - bei natürl. Person: gewöhnlicher Aufenthalt
- Sekundär-InsVerf = paralleles Territorial-InsVerf, Artt. 3 II, III, 34 ff.
  - in Ländern, wo kein COMI, sondern nur Niederlassung
  - = Territorial-InsVerf, das neben bereits vorhandenem Haupt-InsVerf angeordnet wird und dessen Wirkungen für das Territorium des Eröffnungsstaats überlagert (Durchbrechung der Universalität des Haupt-InsVerf zum Schutz inländischer Gl. u. Arbeitnehmer!)
- Partikular-InsVerf = isoliertes Territorial-InsVerf (selten), Art. 3 IV



## EuInsVO

- Regelungsgegenstände des Insolvenzstatuts = der lex fori concursus  
➔ Katalog des Art. 7 II, insbes. ...
  - Eröffnungsvoraussetzungen
    - insbes. Insolvenzfähigkeit einer Auslandsgesellschaft ➔ Auslandsgesellschaft in D als ausländische juristische Person gemäß § 11 I InsO insolvenzfähig
  - Insolvenzantragspflicht, da diese nicht gesellschaftsrechtlich (➔ Gründungsstatut), sondern insolvenzrechtlich zu qualifizieren (bloße Tätigkeitsausübungsregeln = Verkehrsrecht)
    - ➔ auch Auslandsgesellschaft mit Tätigkeitsschwerpunkt in D
    - gebilligt von EuGH NJW 2016, 223 [Rs. C-594/14 „Kornhaas“] (auf Vorlage von BGH NZI 2015, 85)
    - trifft gemäß § 15a I 1 InsO auch bei ausl. jur. Person für Haupt-InsVerf im Inland jedes Mitglied des Vertretungsorgans (Substitution)
  - Befugnisse des InsV (s. auch Art. 21)





## EulnsVO

- Sonderanknüpfungen für ...
  - dingliche Rechte an Gegenständen, die sich zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung in einem anderen Mitgliedstaat befinden, insbesondere das Recht zur Verwertung, Art. 8
  - Eigentumsvorbehalt, Art. 10
  - Arbeitsverträge (werden ausschließlich nach dem auf den Arbeitsvertrag anzuwendenden Recht beurteilt, Art. 13)
  - Insolvenzanfechtung („Meistbegünstigung des Anfechtungsgegners“, wenn nach IPR das Recht eines anderen Mitgliedstaats für die angefochtene Handlung maßgebend ist und nach diesem Recht die Handlung in keiner Weise angreifbar ist, Art. 16)



## EulnsVO

- EU-interne Universalität: gegenseitige Anerkennung von Eröffnungsentscheidungen (Art. 19)
  - Verfahren = „Insolvenzverfahren“ i.S.d. Anlage zur EulnsVO
    - Gesamtverfahren, die die Insolvenz des Schuldners voraussetzen, den vollständigen oder teilweisen Vermögensbeschlagnahme gegen den Schuldner und die Bestellung eines Verwalters zur Folge haben
  - Prioritätsprinzip hinsichtlich Eröffnungsentscheidung
    - EuGH NZI 2006, 360 (Rs. C-341/04 „Eurofood“): auch die Ernennung eines vorläufigen InsV, wenn mit Insolvenzbeschlagnahme einhergehend
    - durch ein Gericht eines EU-Mitgliedstaates (außer Dänemark)
    - Entscheidung muss nach dem Recht des Eröffnungsstaates wirksam, nicht aber (formell oder materiell) rechtskräftig sein
    - EuGH: vom Eröffnungsgericht in Anspruch genommene internationale Zuständigkeit nach Art. 3 („COMI“) darf nicht nachgeprüft werden!
- Problem: kein besonderes Verfahren vorgesehen (Art. 20 I), sondern ipso-iure-Anerkennung mit Inzident-Prüfung → keine endgültige Sicherheit über Anerkennung zu erreichen!



### EuInsVO

- Lösung von „positiven“ Kompetenzkonflikten = wenn sich die Gerichte zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten zur Eröffnung eines Haupt-InsVerf für zuständig erachten
  - → Prioritätsprinzip, Gegenschluss aus Art. 19 II: Eröffnung eines anererkennungsfähigen ausländischen Hauptverfahrens macht jede spätere Eröffnung eines Haupt-InsVerf in anderem EU-Staat unzulässig
    - = Art. 102c § 2 I EGInsO → bereits eröffnetes Haupt-InsVerf ist wenn möglich als Sekundär-InsVerf fortzuführen, sonst einzustellen
  - Grenze: *Ordre public* des Anerkennungsstaats, Art. 33
    - Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren, insbes. auf rechtliches Gehör
    - Rechtsmissbrauch/Gesetzesumgehung
      - Problem: Zuständigkeitserschleichung – Wohnsitzwechsel nur für Insolvenzverfahren -- als Einwand gegen die Anerkennung wohl zulässig, aber Hürden hoch + Beweislast bei Gläubiger



### EuInsVO

- Folge der „Anerkennung“ = Wirkungserstreckung, Art. 20: die nach dem Recht des Eröffnungsstaates eintretenden Wirkungen treten ebenso in den übrigen Mitgliedstaaten ein
- aber nur, „soweit nichts anderes bestimmt“ ist
  - Artt. 19 II, 20 I: Überlagerungswirkung eines späteren Sekundär-InsVerf im Anerkennungsstaat
  - Artt. 8 ff., s. insbes. Artt. 8, 10, 16
  - Verwertungsbefugnisse des InsV → Art. 21



## EuInsVO

- Eröffnung eines Sekundär-InsVerf (neben Haupt-InsVerf) am Ort einer (Zweig-)Niederlassung, die nicht „COMI“ ist (Artt. 3, 34 ff.)
  - Voraussetzungen der Anerkennung (Art. 19) wie Haupt-InsVerf
  - Wirkung der Anerkennung: grds. sind die Wirkungen eines Sekundär-InsVerf territorial beschränkt auf den Eröffnungsstaat
    - Ausnahmen:
      - Artt. 20 II, 21 II: Wirkungen dürfen im Ausland nicht „in Frage gestellt“ werden; Art. 21 II: Verfolgungsrecht des Sekundär-InsV; Recht zur Erhebung von Anfechtungsklagen
      - Art. 45: Gläubiger dürfen sich an beiden Verfahren beteiligen
  - verschiedene InsV und InsG sollen kooperieren (Artt. 41 ff.), trotzdem ist Koordination problematisch
    - Sonderregeln für Konzerninsolvenzen, Artt. 56 ff.
  - anwendbares Recht: *lex fori concursus* des (Sekundär-) Eröffnungsstaats, Art. 35